OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302410/10/Kl/CG

Datum:
Linz, 9. Oktober 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des T T, T, vertreten durch H B & Partner Rechtsanwälte, L, A, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 30. April 2019, GZ: Ge96-189-2018, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung am 28. August 2019

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Schuld keine Folge gegeben. Hinsichtlich der Strafe wird der Beschwerde dahingehend stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 40 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Verfahrenskostenbeitrag 1. Instanz ermäßigt sich auf 100 Euro. Zum Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Eine Revision ist unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 30. April 2019, GZ: Ge96-189-2018, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 85 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 1 Z. 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG iVm § 43 Abs. 4 Arbeitsmittelverordnung - AM-VO verhängt, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer der D N GmbH, welche unbeschränkt haftender Gesellschafter der D N GmbH & Co KG in O, U, ist, und das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ und somit strafrechtlich Verantwortlicher für den Arbeitgeber D N GmbH & Co zu vertreten hat, dass im Zuge einer am 29.10.2018 durch ein Organ des Arbeitsinspektorates, Oberösterreich Ost (Pillweinstraße 23, 4021 Linz) durchgeführten Betriebsbesichtigung festgestellt wurde, dass in der Arbeitsstätte D N GmbH & Co KG im Standort, U, O, die Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000 i.d.g.F., und im Zuge dessen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. Nr. 457/1995 i.d.g.F., nicht eingehalten worden sind.
Gem. § 43 Abs. 4 AM-VO müssen Schutzeinrichtungen nach Abs. 3 AM-VO so beschaffen sein, dass, sofern sie sich ohne fremde Hilfsmittel öffnen oder abnehmen lassen,

1. sie sich entweder nur aus der Schutzstellung bewegen lassen, wenn das Arbeitsmittel still steht oder das Öffnen der Schutzeinrichtung das Arbeitsmittel bzw. den Teil des Arbeitsmittels zwangsläufig still setzt, wobei ein Gefahr bringender Nachlauf verhindert sein muss,
2. das in Gang setzen des Arbeitsmittels nur möglich ist, wenn sich die beweglichen Schutzeinrichtungen in der Schutzstellung befinden und
3. die Verriegelungen der Schutzeinrichtungen so gestaltet und angeordnet sind, dass sie nicht leicht unwirksam gemacht werden können.

Am 29.10.2018 ließen sich in der o.g. Arbeitsstätte die Verdeckungen (Schiebetüren) an der Krempelmaschine jederzeit bei laufender Anlage ohne fremde Hilfsmittel aus der Schutzstellung bewegen, ohne dass die Anlage stillgesetzt wurde oder Stillstehen musste. Dadurch wurde § 43 Abs. 4 AM-VO übertreten.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die an der Krempelmaschine angebrachten Schutzeinrichtungen (Schiebetüren) durch einen Schraubverschluss gesichert seien, der ohne fremde Hilfsmittel sich nicht öffnen lässt. Es sei daher ein Verstoß gegen § 43 Abs. 4 AM-VO nicht vorliegend. Der Beschwerdeführer sei unbescholten. Bereits mit Schreiben vom 9.8.2018 habe er zum 31.10.2018 den

Rücktritt als Geschäftsführer der D N GmbH erklärt. Der Rücktritt sei am 19.12.2018 im Firmenbuch gelöscht worden. Gleich nach der Beanstandung sei der Abschnitt an der Krempelmaschine durch Abdeckblech verschraubt worden. An der Krempelmaschine sei es bisher zu keinem Arbeitsunfall gekommen. Die Krempelmaschine gebe es seit bereits 20 Jahren. Auch sei sie in diesen 20 Jahren nicht vom Arbeitsinspektorat oder von der AUVA beanstandet worden. Der Beschwerdeführer sei erst seit 2016 Geschäftsführer und sei ihm daher nicht vorwerfbar, dass Teile der Krempelmaschine für die Arbeitnehmer eine Gefährdung darstellen. Auch gebe es für jeden Arbeitnehmer eine klare Arbeitsanweisung, dass während des Betriebes der Maschine und Anlagen keine Schutzverkleidungen entfernt oder geöffnet werden dürfen. Der Beschwerdeführer dürfe darauf vertrauen, dass sich die Arbeitnehmer an die Arbeitsanweisung halten und keine Schutzvorkehrungen öffnen bevor sich die Maschine in Stillstand befindet.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. August 2019, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und ausgenommen die belangte Behörde erschienen sind. Weiters wurden die Zeugen Ing. Mag. C A und K T geladen und einvernommen.

4.1. Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt als erwiesen fest:

Der Beschwerdeführer war ab 3.5.2016 handelsrechtlicher Geschäftsführer der D N GmbH mit Sitz in T, welche unbeschränkt haftende Gesellschafterin der D N GmbH & Co KG ist. Er hat mit Schreiben vom 9.8.2018 zum 31.10.2018 seine Geschäftsführerfunktion zurückgelegt. Seine Haupttätigkeit erstreckte sich auf die Besorgung der kaufmännischen Belange. Durch den Betrieb ist er nur manchmal durchgegangen. Bei einer Betriebsbesichtigung des Arbeitsinspektorates am 29. Oktober 2018 in der Arbeitsstätte der D N GmbH & Co KG in O wurde festgestellt, dass sich die Verdeckungen (Schiebetüren) an der Krempelmaschine jederzeit bei laufender Anlage ohne fremde Hilfsmittel aus der Schutzstellung bewegen lassen, ohne dass die Anlage stillgesetzt wird oder stillstehen musste. Bei der Besichtigung waren die Schiebetüren geöffnet und lief die Krempelmaschine. Die Schiebetüren befinden sich rechts und links der Maschine. Zum Besichtigungszeitpunkt war die Verschraubung bei der Schiebetür geöffnet. Es war nicht so, dass bei öffnen der Schiebetür die Anlage stillsteht. Eine große Schraube bzw. ein Schraubenkopf an der Schiebetür war grundsätzlich vorhanden, allerdings wäre eine Lösung, wenn die Schraube nicht fest angezogen ist, händisch ohne Hilfsmittel möglich.

Die Schiebetürenvorrichtung wurde vom firmeneigenen Schlosser ausgeführt. Bei Störungen muss die Verriegelung möglichst schnell entfernt werden können, aber es muss zuerst die Maschine still stehen und darf dann erst geöffnet werden. Dazu wird auf eine Arbeitsanweisung hingewiesen. Nach dieser Arbeitsanweisung ist vor jeder Inbetriebnahme der Anlage der ordnungsgemäße Zustand der Schutzverkleidungen zu überprüfen. Während des Betriebes der Maschinen und Anlagen dürfen keine Schutzverkleidungen entfernt oder geöffnet werden. Erst bei absolutem Stillstand der Maschinen dürfen zum Reinigen die Schutzverkleidungen geöffnet werden. Bei mechanischen Störungen der Maschine bzw. der gesamten Anlage während der Produktion ist folgendermaßen vorzugehen:

a) Maschine abschalten,
b) es ist abzuwarten bis die Maschine bzw. die gesamte Anlage zum Stillstand gekommen ist;
c) Schutzverkleidungen dürfen nicht vor völligem Stillstand der Maschine geöffnet werden;
d) es dürfen keine Schutzverkleidungen entfernt werden, solange sich noch Welle, Räder oder sonstige Antriebe bewegen oder drehen;
e) nicht in drehende und laufende Teile greifen! (Punkt 2, 3, 4 und 5 der Arbeitsanweisung).

Bereits am 21.8.2018 ereignete sich ein Arbeitsunfall an der Krempelmaschine, wobei ebenfalls bei geöffneter Schiebetür die Krempelmaschine in Betrieb war.

4.2. Dieser Sachverhalt ist im Grunde der Zeugenaussagen, insbesondere der glaubwürdigen Aussage des Arbeitsinspektors erwiesen. Für Zweifel an der Glaubwürdigkeit des einvernommenen Zeugen besteht kein Anlass. Im Übrigen decken sich die Angaben im Wesentlichen auch mit den Aussagen des Zeugen T. Insbesondere verwies dieser auch auf die Arbeitsanweisung, die im Akt aufliegt, dass nur bei Stillstand der Maschine die Schutzverkleidung geöffnet werden darf und eine Reinigung erst bei absolutem Stillstand der Maschine durchgeführt werden darf.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 43 Abs. 1 Arbeitsmittelverordnung - AM-VO sind Gefahrenstellen im Sinn dieser Bestimmung alle Stellen an bewegten Teilen von Arbeitsmitteln, bei denen bei mechanischem Kontakt eine Verletzungsgefahr besteht.

Gemäß § 43 Abs. 3 leg.cit sind Gefahrenstellen durch Schutzeinrichtungen so zu sichern, dass ein möglichst wirksamer Schutz der Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen erreicht wird. Primär sind Gefahrenstellen durch Verkleidungen, Verdeckungen oder Umwehrungen zu sichern, die das Berühren der Gefahrenstelle verhindern.

Gemäß § 43 Abs. 4 leg.cit müssen, sofern sich Schutzeinrichtungen nach Abs. 3 ohne fremde Hilfsmittel öffnen oder abnehmen lassen, so beschaffen sein, dass

1. sie sich entweder nur aus der Schutzstellung bewegen lassen, wenn das Arbeitsmittel still steht oder das Öffnen der Schutzeinrichtung das Arbeitsmittel bzw. den Teil des Arbeitsmittels zwangsläufig still setzt, wobei ein Gefahr bringender Nachlauf verhindert sein muss,
2. das in Gang setzen des Arbeitsmittels nur möglich ist, wenn sich die beweglichen Schutzeinrichtungen in der Schutzstellung befinden und
3. die Verriegelungen der Schutzeinrichtungen so gestaltet und angeordnet sind, dass sie nicht leicht unwirksam gemacht werden können.

Gemäß § 43 Abs. 7 leg.cit müssen Schutzeinrichtungen wie folgt beschaffen sein:

1. Sie müssen stabil gebaut sein.
2. Sie dürfen keine zusätzlichen Gefahren verursachen und bei der Arbeit möglichst wenig behindern.
3. Sie dürfen nicht auf eine einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können.
4. Sie dürfen Beobachtungs- und Überwachungsvorgänge, wie z.B. von Arbeitsvorgängen, nicht mehr als notwendig einschränken.
5. Sie müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für Rüst- oder Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z. 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt.

5.2. Im Grunde des erwiesenen Sachverhaltes war zum Tatzeitpunkt die Krempelmaschine in Betrieb, die Schiebetür geöffnet und die Verriegelung bzw. Verschraubung leicht ohne Hilfsmittel öffenbar. Durch das Öffnen der Schiebetür als Schutzeinrichtung wurde die Maschine nicht still gesetzt und war die Maschine auch beim Öffnen nicht im Stillstand. Die Verriegelung war nicht so gestaltet, dass sie nicht leicht unwirksam gemacht werden konnte. Es war daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung gemäß § 43 Abs. 4 AM-VO iVm § 130 Abs. 1 Z. 16 ASchG erfüllt.
Zum Tatzeitpunkt war der Beschwerdeführer handelsrechtlicher Geschäftsführer und hat daher die Tat gemäß § 9 Abs. 1 VStG als nach außen vertretungsbefugtes Organ zu verantworten, da sein Rücktritt erst zum 31.10.2018 wirksam erklärt wurde.

5.3. Der Beschwerdeführer hat die Tat aber auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.
Gemäß § 5 Abs.1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Berufungswerber kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes "Vertrauen" darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht. Das entsprechende Kontrollsystem hat gemäß der ständigen hg. Judikatur auch für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften Platz zu greifen. Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten. Vielmehr ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, unter anderem aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, das heißt sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines - allenfalls auch krassen - Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des

Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH 9.6.2017, Ra 2017/02/0068, mwN).
Nach der Rechtsprechung vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0030). Auch ersetzt der Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter nicht die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems, das gewährleistet, dass unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann (VwGH 19.4.2017, Ra 2017/02/0036, mwN).

Es reicht daher auch im gegenständlichen Fall nicht aus, dass eine konkrete Arbeitsanweisung vorliegt, dass die Arbeitnehmer geschult und angewiesen sind, sondern ist vielmehr vom Beschwerdeführer darzulegen, welche Maßnahmen er konkret vorgesehen und durchgeführt hat, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten lässt. Ein solches Vorbringen wurde hingegen weder im Beschwerdeverfahren noch im Verfahren erster Instanz vorgenommen. Es wurde vom Beschwerdeführer nicht dargelegt und nicht unter Beweis gestellt, welche konkreten Kontrollmaßnahmen er durchgeführt hat. Vielmehr wird auch in der mündlichen Verhandlung vom Beschwerdeführer ausgeführt, dass er nur gelegentlich durch den Betrieb geht, der an der Maschine beschäftigte Arbeitnehmer schon langjährig im Betrieb tätig ist und eingewiesen ist und es auch eine Arbeitsanweisung gibt. Eine Kontrolle wird nicht behauptet und auch nicht unter Beweis gestellt. Es ist daher zumindest von sorgfaltswidrigem Verhalten im Sinn der Fahrlässigkeit auszugehen.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Nach der nunmehr geltenden Rechtslage ist auf das geschützte Rechtsgut und das Maß der Beeinträchtigung einzugehen und sind im Übrigen die persönlichen Verhältnisse der Strafbemessung zu Grunde zu legen. Zu Recht verweist die belangte Behörde auf das geschützte Rechtsgut der Gesundheit der Arbeitnehmer, welches konkret auch massiv gefährdet wurde. Zu den persönlichen Verhältnissen wurden durchschnittliches Vermögen, ein Einkommen von 2.500 Euro und keine Sorgepflichten zugrunde gelegt und die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers strafmildernd gewertet. Diese Umstände können auch dem Beschwerdeverfahren zugrunde gelegt werden. Zu Recht führt aber der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde aus, dass die Geschäftsführertätigkeit zum 31.10.2018 zurückgelegt wurde und daher auch keine Wiederholungsgefahr mehr besteht bzw. spezialpräventive Gründe wegfallen. Dies ist entsprechend bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Darüber hinaus gibt der Beschwerdeführer an, dass nach der Beanstandung sofort der offene Abschnitt durch ein Abdeckblech verschraubt wurde. Da der vorausgegangene Arbeitsunfall nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens war, konnte dies auch nicht als Erschwerungsgrund herangezogen werden. Aus all den angeführten Gründen konnte daher mit einer Strafherabsetzung vorgegangen werden. Die nunmehr verhängte Geldstrafe ist im untersten Bereich des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens gelegen und daher sowohl tat- als auch schuldangemessen und auch den persönlichen Verhältnissen angepasst.
Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hiefür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe nicht vorlag.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH vom 9.9.2016, Ra 2016/02/0118, mwH). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH vom 27.6.2007, 2005/03/0166).
Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann, insbesondere bezüglich des eigenmächtigen Handelns der

Mitarbeiter, gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden.
Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

Im Grunde des § 16 VStG ermäßigt sich auch im Verhältnis die Ersatzfreiheitsstrafe.

6. Der Kostenbeitrag zum Verfahren 1. Instanz ermäßigt sich auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe, das sind 100 Euro gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG. Weil die Beschwerde zumindest teilweise Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt